

Demokratie in der Monarchie

Erstmals eine Demokratiekonferenz in Liechtenstein

Politiker und Wissenschaftler aus der Schweiz und Österreich diskutierten mit ihren Fachkollegen aus Liechtenstein an einer Demokratiekonferenz auch über die spezielle Lage in Liechtenstein.

G. M. Vaduz · Der «arabische Frühling» habe aufgezeigt, wie unterschiedlich das Verständnis von Demokratie sein könne, bemerkte Liechtensteins Aussenministerin Aurelia Frick bei der Eröffnung der Demokratiekonferenz vergangene Woche in Vaduz. Der Anlass wurde organisiert von der liechtensteinischen Regierung, dem Kanton Aargau und dem österreichischen Institut für Staatsorganisation. Während der Konferenz, die sich mit der direkten Demokratie im Spannungsfeld zu übergeordnetem Recht sowie den Herausforderungen durch «E-Democracy» befasste, wurde aber auch die unterschiedliche Ausgestaltung der «Volkssouveränität» in Liechtenstein, der Schweiz und Österreich deutlich. Seit 1992, als vor der EWR-Abstimmung ein Ringen um die Balance zwischen Fürst und Volk einsetzte, befindet sich Liechtenstein in einer ständigen Auseinandersetzung über Monarchie und Demokratie.

Auch die Verfassungsabstimmung von 2003, die mit einer hohen Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten für den Verfassungsvorschlag von Fürst Hans-Adam II. endete, führte nicht zur erhofften Beruhigung. Dass Liechtenstein in der Verfassung der Monarchie und damit dem Fürsten als Staatsoberhaupt eine besondere Funktion übertragen habe, bemerkte Aussenministerin Frick dazu, möge von aussen ungewohnt erscheinen. Nach intensiven Diskussionen hätten die Stimmberechtigten jedoch «über demokratische Abstimmungen die für unser Land passenden Antworten gegeben».

Auch Wilfried Marxer, Direktor des Liechtenstein-Instituts, erwähnte die «besondere Staatsform» Liechtensteins, die sich von den parlamentarischen Monarchien Europas ebenso unterscheidet wie von reinen Demokratien. Die Machtverteilung auf Fürst und Volk bringe es mit sich, dass weder der Fürst gegen den Willen des Volkes noch das Volk gegen den Willen des Fürsten massgebliche Entscheidungen treffen können – mit Ausnahme der 2003 geschaffenen Möglichkeit der «ultimativen Abstimmung über die Abschaffung der Monarchie». – Peter Bussjäger, Mitglied des Liechtensteinischen Staatsgerichtshofs, betonte Liechtensteins

«ausgeprägte Referendumsdemokratie». Die Initiativmöglichkeiten für Gesetzes- und Verfassungsänderungen sowie die Referendumsmöglichkeiten gegen Finanzbeschlüsse des Parlaments und gegen Staatsverträge werfen nach seiner Auffassung aber Fragen nach den Grenzen der Volkssouveränität auf. Als eine Besonderheit erwähnte Bussjäger die Prüfung von Initiativbegehren auf Übereinstimmung mit Verfassung und Staatsverträgen durch die Regierung, wobei gegen die Nichterklärung eine Beschwerde beim Staatsgerichtshof zulässig sei. Der Staatsgerichtshof habe in einer Verfassungsauslegung 1986 dem Parlament gegenüber den «hohen Stellenwert» der Volksrechte unterstrichen, die im Zweifelsfall so auszulegen seien, «dass sich der demokratische Grundcharakter durchsetzen kann».